

- mit der Veröffentlichung in Bild und Ton bin ich einverstanden
- mein Name ist [REDACTED], ich bin Anwohnerin und Mitglied der Interessengemeinschaft der Saarstraße
- Sehr geehrter Herr Weingardt, vielen Dank für ihre klaren Worte in der letzten Stadtverordnetenversammlung zum Umgang mit uns Bürgern
- Sehr geehrter Herr Hoeck, vielen Dank für Ihre schriftliche Entschuldigung vom 03.10.2024
- wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass wir für gesetzeskonforme und verkehrssichere Straßenanlagen in unserem Wohnviertel kämpfen, die uns Bürgern zustehen
- wir leben in einem Rechtsstaat – wo auch die Stadt Eberswalde sich an Recht und Gesetz halten muss
- für ein hinter den Regelmaßen des geltenden technischen Regelwerks zurückbleibender Minderausbau muss die Verkehrssicherheit nachgewiesen werden
- dass die Entwurfsplanung der Fachplaner Grohs im Streitfall gleichzeitig der gutachterliche Nachweis der Verkehrssicherheit gemäß § 10 Abs. 2 BbStrG sein soll, wie von der Stadt mit Schreiben vom 14.10.24 behauptet, stimmen wir nicht zu
- erstens weicht diese Entwurfsplanung in fast allen wichtigen Bereichen (Fahrbahnbreite, Gehbahnbreite, tatsächliche Oberstreifen) von den anerkannten Regelwerken ab – und bezüglich der Verkehrssicherheit werden gar keine Angaben gemacht
- zweitens wird der in der Entwurfsplanung korrekt berücksichtigte Sicherheitsraum zwischen Gehbahn und Fahrbahn i.H.v. 50 cm von der Stadt wiederum in der Planung zu Unrecht nur mit einem Sicherheitsstreifen zwischen Gehbahn und Fahrbahn i.H.v. 25 cm angesetzt- somit ist die Entwurfsplanung im vorliegenden Fall nicht der geforderten gutachterliche Nachweis für eine verkehrssichere Straßenplanung der Stadt, im Sinne des § 10 Abs. 2 BbGStrG
- weiterhin wurde im vorliegenden Fall nicht der § 22 der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde beachtet –wo drinsteht, dass wichtige Angelegenheiten mit den betroffenen Einwohnern unabhängig von der einmal jährlich durchzuführenden öffentlichen Einwohnerversammlung zu erörtern sind
- bis heute fand kein Erörterungstermin zwischen der Stadt und uns Anwohnern statt

- der Gesetzgeber verlangt für Bauvorhaben von Obus-Linien ein Planfeststellungsverfahren
- wie kann hier in der Stadtverordnetenversammlung ein Beschluss über eine Straßenplanung mit neuer Oberleitung getroffen werden und Fördergelder beim Land Brandenburg beantragt werden, wenn der grundlegende Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der O-Buslinie in unserem Straßenabschnitt noch gar nicht existierte?
- Sehr geehrter Herr Bürgermeister Herrmann, meine heutige Frage lautet liegt dieser Planfeststellungsbeschluss für die Obus-Linienerweiterung in unserem Straßenabschnitt zwischenzeitlich vor? Und wenn nein, wurde der entsprechende Antrag überhaupt schon im Landesamt für Bauen und Verkehr zwischenzeitlich gestellt? Hierzu bitten wir entsprechende Nachweise vorzulegen
- Was passiert eigentlich mit dem Bauvorhaben, wenn der Planfeststellungsbeschluss aufgrund der schmalen Straße gar nicht erteilt wird?
- wir bleiben bei der Auffassung, dass die derzeitige Straßenplanung aufgrund der falschen Dimensionierung der Fahrbahn und der Nebenanlagen eine Gefahrenquelle für Leib und Leben darstellt
- unserer Auffassung nach hätte am 25.04.24 ohne den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz, ohne die vorgeschriebene Erörterung mit uns Anwohnern nach § 22 Hauptsatzung der Stadt Eberswalde und ohne den gutachterlichen Nachweis auf Verkehrssicherheit gemäß § 10 Abs. 2 BbStrG gar keine Abstimmung in der Stadtverordnetenversammlung erfolgen dürfen für dieses Bauvorhaben mit O-Buslinienerweiterung
- wir beantragen weiterhin den Stadtverordneten-Beschluss vom 25.04.2024 aufzuheben